



GESCHÄFTSORDNUNG Stand 11/08

I. Ordnung für die Wahl des Vorstandes

§1 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss gehören 5 Verbandsmitglieder an, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Für die Mitglieder des Wahlausschusses ist das passive Wahlrecht ausgeschlossen. Der Wahlausschuss wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BHP in seiner Arbeit unterstützt. Der Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des BHP. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§2 Wahlvorstand

Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die / den Vorsitzenden, die / Stellvertreter(in) sowie einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

§3 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ruft alle Mitglieder des BHP e.V. unter Angabe des Wahltages und der zur Wahl stehenden Positionen zur Wahl auf.
2. Er fordert die Mitglieder auf, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden.
3. Er führt die Wahlen zum Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben (§14 BHP Satzung) durch.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses zählen die Stimmen der Briefwahl und die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung aus.

5. Der Wahlausschuss veröffentlicht die Wahlergebnisse im Rahmen der Mitgliederversammlung und in der, der Wahl folgenden Ausgabe der Verbandszeitschrift.

6. Er legt die Termine fest, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung garantieren. Die Termine im Einzelnen betreffen das Festlegen des Endes der Bewerbungsfristen für Kandidatinnen und Kandidaten und den Beginn des Versandes der Briefwahlunterlagen sowie den Zeitpunkt der Beendigung der Briefwahlmöglichkeit.

7. Von allen Sitzungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§4 Kandidatur

Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand können sich jeweils nur für eines der in der Satzung beschriebenen Ämter (Vorsitz, stellv. Vorsitz, Finanzvorstand, erweiterter Vorstand) bewerben.

§5 Briefwahl

Alle Mitglieder des BHP können von der Möglichkeit der Briefwahl (§ 14, Abs.5 der BHP Satzung) Gebrauch machen. Das Stimmrecht für juristische Personen ist in §3 Absatz 2 der BHP Satzung geregelt und findet auf die Briefwahl entsprechende Anwendung.

Jedes Mitglied muss seine Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss schriftlich über die BHP Geschäftsstelle in Berlin beantragen. Berechtigungsschein und Stimmzettel müssen innerhalb der festgelegten Frist getrennt zurück gesandt werden.

§6 Anfechtung der Wahl

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Anfechtungsgründe bei dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 2 Wochen.

II. Wahlordnung für die Wahl der / des Landesbeauftragten und der / des stellvertretenden Landesbeauftragten

§7 Wahlvorstand

Der Landesbeauftragte bzw. der Vorstand des BHP beruft einen Wahlvorstand für das jeweilige Bundesland*), der aus mindestens zwei Personen bestehen soll. Für diese ist das passive Wahlrecht ausgeschlossen.

§8 Kandidatur

Der Wahlvorstand informiert die BHP Mitglieder des Landes über die vorgesehene Wahl, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, erstellt die Kandidatenliste, bereitet die Briefwahlunterlagen vor, verschickt sie an die Mitglieder, lädt zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlhandlung durch.

Die Kandidatenliste wird vier Wochen vor der Wahl geschlossen. Den Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, sich auf der Internetseite des BHP vorzustellen. Wahlberechtigt sind die BHP Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes.

§9 Wahlverfahren

Es werden der / die Landesbeauftragte und der / die stellvertretende Landesbeauftragte gewählt. Briefwahl ist möglich. Die Briefwahlunterlagen sind beim Wahlvorstand schriftlich anzufordern und müssen spätestens einen Tag vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen (es gilt das Datum des Poststempels).

Die Wahl ist geheim, die Stimmenauszählung öffentlich.

Zum / zur Landesbeauftragten und zum / zur stellvertretenden Landesbeauftragten gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Die beiden gewählten Kandidatinnen / Kandidaten entscheiden darüber, wer die Aufgaben der / des Landesbeauftragten und des Stellvertreters / der Stellvertreterin übernimmt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

§10 Amtszeit

Die Amtszeit der Landesbeauftragten / Stellvertreters beträgt vier Jahre. Scheidet der / die Landesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin ihre / dessen Aufgaben. Ist dies nicht möglich, beruft der Vorstand eine / einen Landesbeauftragten, der die Aufgaben bis zur nächsten Wahl wahrnimmt. Nachwahlen finden nicht statt.

§11 Berufung

Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, werden für das Amt geeignete Personen durch den Vorstand berufen.

§12 Beirat

Die Landesbeauftragten und Stellvertreter bilden den Beirat. Der Beirat regelt seine Tätigkeiten im Rahmen einer eigenen, durch ihn verfassten, Ordnung.

Der Vorstand lädt 2x im Jahr die Mitglieder des Beirates zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

III. Berufung Regionaler Sprecher(innen)

Regionale Sprecher / Regionale Sprecherinnen werden auf Vorschlag des / der Landesbeauftragten vom Vorstand auf Zeit berufen.

Landessprecher / innen der freien Praxen werden ebenfalls vom Vorstand auf Zeit berufen.

IV. Berufung von Fachausschüssen

Mitglieder von Fachausschüssen / Beiräten / und Ad Hoc Ausschüssen der Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag desjenigen Vorstandsmitgliedes, welche(r) dem jeweiligen Geschäftsbereich vorsteht, vom Vorstand ins Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

*) Werden mehrere Bundesländer durch einen Landesbeauftragten/ stellvertr. Landesbeauftragten vertreten, finden die nachfolgenden Ausführungen entsprechend Anwendung.

Bundesgeschäftsstelle

Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Fachverband für Heilpädagogik [BHP] e.V.
Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin T +49 (0)30 40 60 50-60 F +49 (0)30 40 60 50-69

